



Kostenlose Leistungen

sind Zahnärzten nicht erlaubt

Das zahnärztliche Werberecht ist erheblich liberalisiert worden. Trotzdem sind Zahnärzten manche in der Wirtschaft übliche Vermarktungsmethoden nicht erlaubt. Während es im gewerblichen Bereich zulässig ist, den Absatz anderer Produkte durch Werbeabgaben zu erhöhen, darf der Zahnarzt in seiner Praxis z. B. keine kostenlosen Leistungen anbieten.

Das verbietet § 7 Absatz 1 Heilmittelwerbegesetz. Es besagt, dass „Zuwendungen und sonstige Werbeabgaben“ grundsätzlich von (Zahn-)Ärzten nicht angeboten oder gewährt werden dürfen. Damit soll einer unerwünschten Ökonomisierung entgegen gewirkt werden. Patienten sollen einen Arzt wegen des ihm entgegen gebrachten Vertrauens und nicht wegen der Werbegeschenke aufsuchen.

In zwei Urteilen wurden Zahnärzte wegen solcher kostenlosen Leistungen erfolgreich abgemahnt: Das Landgericht Stuttgart

verbot einem Zahnarzt kostenlose professionelle Zahnreinigungen anzubieten (Az. 11 O 75/15). Das Landgericht Stade verbot einer Zahnarztpraxis, im Rahmen eines „Vitalitätsplans“ „50+-Patienten“ kostenlos „darüber zu informieren, wie sie ihre optimale Zahngesundheit... zurückerhalten“ können (Az. 8 O 37/15). Ein solches Angebot beinhalte ärztliche Leistungen, die in der Regel nur gegen Geld zu erhalten sind. Es nützte den Zahnärzten nichts, dass die betreffende Werbebroschüre von einem Labor erstellt wurde. Schließlich wurde sie bei einem Tag der offenen Tür in der Praxis verteilt.

Abgesehen davon, dass solche Lockangebote für Zahnärzte verboten sind, haben sie auch sonst Nachteile. Langjährige gerichtliche Praxis lehrt, dass Patienten, die aufgrund von Sonderangeboten o. Ä. in die Praxis kommen, ebenso schnell wieder weg sind und eher als andere angebliche Mängel der Behandlung rügen.

RECHTSTIPP



Dr. med. dent. Wieland Schinnenburg
Rechtsanwalt | Fachanwalt für
Medizinrecht
Lerchenfeld 3122081 Hamburg
Zwickau/St. Sebastian/Dresden
Tel.: (040) 2507202
www.rechtsanwalt-schinnenburg.de